

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen -Strandgebührensatzung-**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung –KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205, Änderungen: 1. § 15 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91) und 2. §§ 170b; 171 geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640); der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 in der seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ostseebad Dierhagen vom 06.06.2007 und nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Anlagen sowie der Besonderen Nutzung für die durch öffentlich rechtlichem Vertrag zur Verfügung stehenden Strandabschnitte im Territorium der Gemeinde Ostseebad Dierhagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Gebühren nach dieser Satzung werden auf den Strandabschnitten der Gemeinde Ostseebad Dierhagen erhoben, die durch öffentlich-rechtlichem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg – Vorpommern und der Gemeinde Ostseebad Dierhagen der Gemeinde zur Nutzung übergeben wurden (Anlage 2 und 2.1 als Bestandteil dieser Satzung)

## **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) Nutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer Öffentlichen Aufgaben bzw. bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  - b) die Tätigkeit von staatlich zugelassenen politischen Parteien Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften
  - c) das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen,
  - d) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen
  - e) Veranstaltungen des Kurbetriebes
  
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis (Genehmigung) nicht aus.

**§ 4**  
**Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis (Genehmigung)
  - b) bei unbefugter Nutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren jeweils zum 30. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Nutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

**§ 6**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Dierhagen eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 03.07.2006 außer Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 06.06.2007

gez. Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am:	26.07.2007	gez. Kannewurf	Siegel
abzunehmen am:	10.08.2007	gez. Kannewurf	
abgenommen am:	27.08.2007	gez. Kannewurf	Siegel

## Anlage 1

### Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen und Anlagen in den durch öffentlich – rechtlichen Vertrag zur Verfügung stehenden Strandbereichen der Gemeinde Ostseebad Dierhagen (Strandgebührensatzung)

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Mindestgebühr</u>
1. Aufstellen von Tribünen/ Bühnen, Bestuhlung o. ä. bei Veranstaltungen	0,50 € bis 2,00 € / m <sup>2</sup> / Tag
2. Abbrennen eines Feuerwerkes	50,00 € bis 100,00 €
2. Lagerung von Gegenständen (Gegenstände aller Art über 24 Std.)	0,50 € / m <sup>2</sup> / Tag mindestes 10,00 €
3. Lagerung von Booten Gewerbliche Boote	1,50 € / Tag 20,00 € jährlich
4. Container, Strandhütten unter 1 m <sup>3</sup> Rauminhalt	6,00 € / Tag 200,00 € jährlich
über 1 m <sup>3</sup> Rauminhalt	9,00 € / Tag 250,00 € jährlich
bei gewerblicher Strandkorbver- Mietung erst ab dem 2. Standort	250,00 € jährlich
5. Verteilen von Werbung und Medien - Einheiten bei genehmigten Veranstaltungen.	1,00 € / Person mind. 5,00 €
6. Kinderspielgeräte zu gewerblichen Zwecken bei genehmigten Veranstaltungen	8,00 € / Gerät / Monat
7. Befahren des Strandes	5,00 € einmalig 30,00 € mehrmalig
8. Aufstellen von Strandkörben	
a) zur Eigennutzung	20,00 € / Stück jährlich
b) gewerblich	
1 Strandkorb	25,00 € / Stück jährlich
2 bis 10 Körbe	23,00 € / Stück jährlich
11 bis 20 Körbe	21,00 € / Stück jährlich
über 20 Körbe	20,00 € / Stück jährlich
9. Drehgenehmigungen	50,00 € / Tag

10. Strandliegen zur gewerblichen  
Nutzung

15,00 € / Stück / jährlich

11. Lagerfeuer

10,00 €/ Tag/ Feuer

12. Mobiler Handel

- jährlich

von 1.000,00 € bis 5.000,00 €

- monatlich

von 200,00 € bis 1.000,00 €

- pro angefangene Woche  
(bei unter einem Monat)

von 25,00 € bis 200,00 €